

Absender
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
SPD-Fraktion, FDP-Fraktion

Drucksachen-Nr.

0293/2020/1

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion

zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 10.11.2020

Tagesordnungspunkt

Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 16.06.2020 (eingegangen am 16.06.2020): „Aussetzung der Sondernutzungsgebühren auch für 2021“

Inhalt:

Mit einem gemeinsamen Schreiben vom 16.06.2020 (eingegangen am 16.06.2020) beantragen die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Sondernutzungsgebühren auf städtischen Flächen für die Gastronomie und den Einzelhandel werden zusätzlich bis zum Ende des Jahres **2021** zur Förderung der lokalen Gastronomie und des lokalen Einzelhandels ausgesetzt.“

Das gemeinsame Schreiben der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Vorlage Nr. 0293/2020 zur Sitzung des Rates am 01.09.2020 nahm die Verwaltung wie folgt Stellung:

„Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Der gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP-Fraktion hat Bezug zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach.

Gemäß § 4 ZuO beraten die Ausschüsse ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen. Die Sondernutzungssatzung steht im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr.

Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 ZuO berät der Haupt- und Finanzausschuss Anträge sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind.

Demnach wäre der Antrag ohne Aussprache zur Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr sowie an den Haupt- und Finanzausschuss vor einer abschließenden Entscheidung im Rat (bzw. bei Delegation gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW im Haupt- und Finanzausschuss) zu überweisen.“

Der Rat beschloss sodann, den Antrag in die Sitzung des Rates am 10.11.2020 zu vertagen. Nach der neuen ZustO für die X. Wahlperiode hätten an Stelle des AUKIV sowie des HFA nunmehr der ASM sowie der AFBL Beratungskompetenz vor einer abschließenden Entscheidung im Rat.